Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus

# Schule und Familie

## Verantwortung gemeinsam wahrnehmen

Rechte und Aufgaben
der Eltern und Elternvertretung in der Schule

September 2020

Wegen der leichteren Lesbarkeit umfassen Bezeichnungen von Personengruppen in der Regel Personen des weiblichen, männlichen und diversen Geschlechts. Der Begriff „Eltern“ wird vereinfachend für alle Erziehungsberechtigten verwendet.

# Inhaltsverzeichnis


**Vorwort des Staatsministers und der Staatssekretärin** 4

**Grußwort der Elternverbände** 5

**Einführung** 6

1. Grundlegende Elternrechte 6
2. Rechte und Aufgaben des Staates 6
3. Verhältnis zwischen Eltern und Schule 7

**I. Rechte und Pflichten der Eltern** 8

1. Eltern haben Rechte: 8
   - Entscheidungsrechte 8
   - Beratungs- und Informationsrechte 8
   - Anhörungsrechte 9
   - Antragsrechte 10
2. Eltern haben Pflichten 10
3. Was tun bei Meinungsverschiedenheiten und Konflikten zwischen Eltern und Schule? 11

**II. Rechte und Aufgaben der Elternvertretung** 15

1. Bedeutung der Elternvertretung 15
2. Gremien der Elternvertretung für allgemein bildende und berufliche Schulen 16
3. Klassenelternsprecher 17
4. Elternbeirat 17
5. Schulforum 26
6. Gemeinsamer Elternbeirat 28
7. Verbundausschuss und Verbundelternbeirat 29
8. Landesschulbeirat 29

**III. Weitere Informationen für Eltern und Elternvertreter** 30

1. Bargeldlose Abwicklung 30
2. Ehrenamt und Versicherungsschutz 31
3. (Schul-)Fördervereine 31
4. Aufbau der Schulaufsicht in Bayern 33
5. Schulberatung in Bayern 34
6. Datenschutz 36
7. Wichtige Ansprechpartner und Internetangebote 37
8. Beratungsangebote im Zusammenhang mit den Herausforderungen der Corona-Pandemie 38
9. Erklärung der Abkürzungen 38
10. Das bayerische Schulsystem 39

# Vorwort

Prof. Dr.
Michael Piazolo

Anna Stolz

## Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern,

die Corona-Pandemie stellt Schulen und Familien vor ungeahnte Herausforderungen. In dieser Krise hat sich einmal mehr gezeigt, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit von Schule und Eltern ist. Auch das neue Schuljahr wird von der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens geprägt sein. Umso wichtiger ist es, dass die Erziehungsberechtigten mit ihren Anliegen und ihrer Kompetenz das Schulleben mitgestalten.

Mit der vorliegenden Publikation informieren wir über die Rechte und Pflichten der Eltern, die beispielsweise im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen oder in der Bayerischen Schulordnung verankert sind. Diese Informationen sollen die vielen ehrenamtlichen Elternvertreter und Elternverbände bei ihrer wichtigen Tätigkeit unterstützen. Zusätzlich bietet das Info-Portal „ElternMitWirkung“ (www.elternmitwirkung.de) weitere hilfreiche Informationen.

Wir danken allen Eltern, Elternvertretungen und Elternverbänden herzlich für ihr Engagement und für die vertrauensvolle Bildungs- und Erziehungspartnerschaft im Freistaat. Nur gemeinsam können wir die bestmögliche Bildung für unsere Kinder und Jugendlichen erreichen!

München, im September 2020

Prof. Dr. Michael Piazolo
Bayerischer Staatsminister für
Unterricht und Kultus

Ehrenvorsitzender der Stiftung Bildungspakt

Anna Stolz
Staatssekretärin im Bayerischen Staatsministerium für
Unterricht und Kultus

Vorstandsvorsitzende der Stiftung Bildungspakt

# Grußwort der Elternverbände

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

eine gelungene Partnerschaft von Schule und Elternhaus trägt nicht nur entscheidend zu einem guten Schulklima bei, sondern wirkt sich auch positiv auf Unterricht und Erziehung aus. Wo Lehrer und Eltern, Verwaltungspersonal und Schulleitung vertrauensvoll miteinander umgehen und den Lebensraum Schule gemeinsam gestalten, werden unsere Kinder bestmöglich für das Leben gestärkt. Gerade in der Corona-Krise ist eine aktive Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Schulleitung und Elternvertreter äußerst wichtig.

Eltern und Elternvertreter können zu einer guten, kommunikativen Atmosphäre an der Schule ihres Kindes beitragen, indem sie sich engagieren. Die vorliegende Broschüre zeigt Ihnen, welche individuellen Rechte und Pflichten Sie als Eltern eines Schulkindes haben und welche Mitsprache- und Mitwirkungsmöglichkeiten sich auf der Ebene der Klasse und der Schule sowie auf überörtlicher Ebene ergeben.

Diese Thematik bereitet das von der Stiftung Bildungspakt Bayern entwickelte neue Info-Portal „Eltern-MitWirkung“ sehr konkret und differenziert für die verschiedenen Schularten auf. Die bayerischen Elternverbände konnten sich bei der Erstellung dieses Portals einbringen und wichtige Hinweise und Tipps beisteuern. Damit steht allen Eltern eine attraktive digitale Informationsquelle zur Verfügung. Eine besondere Hilfe ist die Übersetzung wesentlicher Inhalte in acht Sprachen.

Wir danken dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus für die Bereitschaft, die Eltern aktuell über ihre Rechte und Pflichten zu informieren und die finanziellen Mittel dafür bereitzustellen. Die Elternverbände sehen darin eine Wertschätzung ihrer Arbeit vor Ort. Unser besonderer Dank gilt allen an der Erstellung und Aktualisierung dieser Publikation Beteiligten.

**Die Elternverbände in Bayern**

Art. 74 BayEUG

In der Schule wirken Staat und Eltern gemeinsam zum Wohl des Kindes, hier berühren sich der Erziehungs- und Bildungsauftrag von Eltern und Staat.

Die rechtliche Grundlage findet sich in den Regelungen zum Verhältnis von Staat und Eltern, die im **Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland** (GG) und in der **Bayerischen Verfassung (BV)** festgelegt sind:

## 1. Grundlegende Elternrechte

Art. 6 Abs. 2 GG

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft."

Art. 126 Abs. 1 BV

„Die Eltern haben das natürliche Recht und die oberste Pflicht, ihre Kinder zur leiblichen, geistigen und seelischen Tüchtigkeit zu erziehen. Sie sind darin durch Staat und Gemeinden zu unterstützen. In persönlichen Erziehungsfragen gibt der Wille der Eltern den Ausschlag."

## 2. Rechte und Aufgaben des Staates

Art. 7 Abs. 1 GG

„Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates". Aufsicht bedeutet allerdings nicht, dass der Staat das alleinige Gestaltungsrecht im Bereich des Schulwesens hat. Alle an Schule Beteiligten sind zur Mitwirkung im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten aufgefordert. Der Staat ist verpflichtet, nicht nur für einen geordneten Schulbetrieb zu sorgen, sondern auch die Persönlichkeitsentwicklung jedes Schülers zu fördern, damit dieser sein Leben als mündiger Bürger selbstverantwortlich gestalten und einen Beitrag zum Wohl der Gesellschaft leisten kann.

Art. 128 Abs. 1 u. 2 BV

Ein wichtiger Verfassungsauftrag an den bayerischen Staat ist es sicherzustellen, dass alle Bürger gleiche Bildungschancen haben: „Jeder Bewohner Bayerns hat Anspruch darauf, eine seinen erkennbaren Fähigkeiten und seiner inneren Berufung entsprechende Ausbildung zu erhalten. Begabten ist der Besuch von Schulen und Hochschulen, nötigenfalls aus öffentlichen Mitteln, zu ermöglichen."

## 3. Verhältnis zwischen Eltern und Schule

Das Bundesverfassungsgericht hat dieses Verhältnis folgendermaßen definiert:

Bundesverfassungsgericht 06.12.1972, Az. 1 BvR 230/70, 1 BvR 95/71

„Das Grundgesetz erkennt die Pflege und Erziehung der Kinder als das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht an. Andererseits enthält diese Vorschrift keinen ausschließlichen Erziehungsanspruch der Eltern. Der Staat ist in der Schule nicht auf das ihm zugewiesene Wächteramt beschränkt. Der staatliche Erziehungsauftrag in der Schule ist in seinem Bereich dem elterlichen Erziehungsrecht nicht nach-, sondern gleichgestellt. Diese **gemeinsame Erziehungsaufgabe** von Eltern und Schule, welche die Bildung der eigenen Persönlichkeit des Kindes zum Ziel hat, lässt sich nicht in einzelne Kompetenzen zerlegen. Sie ist in einem sinnvoll aufeinander bezogenen **Zusammenwirken** zu erfüllen." (Hervorhebung durch Herausgeber)

Art. 74 Abs. 1 BayEUG

Auf der Basis dieser Vorgaben verpflichtet das **Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)** Eltern und Schule zu einer von Vertrauen getragenen Zusammenarbeit im Interesse der Bildung und Erziehung der Schüler: „Die gemeinsame Erziehungsaufgabe, die Schule und Erziehungsberechtigte zu erfüllen haben, erfordert eine von gegenseitigem Vertrauen getragene Zusammenarbeit". Im Rahmen dieses Grundsatzes besteht für die Erziehungsberechtigten eine Vielzahl individueller Rechte und Pflichten. Die rechtliche Grundlage dafür, wie für das gesamte bayerische Schulsystem, bilden das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), die **Bayerische Schulordnung (BaySchO)** sowie die Schulordnungen für die einzelnen Schularten. Themenbereiche, welche alle Schularten (mit Ausnahme einiger weniger Schularten, insbesondere der Berufsfachschulen) in Bayern betreffen (z. B. Schulgemeinschaft, Allgemeiner Schulbetrieb, individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz, Schülerunterlagen sowie Schulaufsicht) werden in der **Bayerischen Schulordnung (BaySchO)** geregelt, die zum 1. August 2016 in Kraft getreten ist. Die Schulordnungen sind – rechtlich gesehen – Ausführungsverordnungen zum BayEUG und enthalten die Regelungen für den täglichen Schulbetrieb und die inneren Schulverhältnisse. Die Eigenverantwortung der Schulen bei der Zusammenarbeit mit den Eltern wurde gestärkt, um den Gegebenheiten vor Ort besser Rechnung zu tragen. Eltern wie Schulen sind gefordert, aktiv eine **Bildungs- und Erziehungspartnerschaft** zu gestalten. Die öffentlichen Schulen sind verpflichtet, ein schulspezifisches Konzept zu entwickeln und dieses regelmäßig anzupassen. Dabei kann von Regelungen der Schulordnung zur Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten abgewichen werden.

Im folgenden Teil I werden zunächst Rechte und Pflichten der Eltern in Bezug auf ihre Kinder erläutert, d. h. es geht um die rechtlichen Möglichkeiten, die Eltern im Rahmen ihrer Erziehungsaufgabe wahrnehmen können.

In Teil II finden sich die rechtlichen Grundlagen für die Arbeit als Elternvertreter. Hier wird erläutert, welche Vorschriften im Zusammenhang mit den Aufgaben des Elternbeirats wichtig sind.

Hinweis: Die dargestellten ausgewählten Rechte und Pflichten sind beispielhaft und spiegeln den Stand vom August 2019 wider. Teilweise ergibt sich für einzelne Schularten eine besondere Rechtslage.

## 1. Eltern haben Rechte

Eltern haben eine ganze Reihe von Rechten. Diese lassen sich untergliedern in:

- Entscheidungsrechte,
- Informations- und Beratungsrechte,
- Anhörungsrechte,
- Antragsrechte.

Aus dem umfangreichen Katalog an Rechten werden beispielhaft einige herausgegriffen.

### Entscheidungsrechte

Für Eltern besteht bezüglich ihres minderjährigen Kindes Entscheidungsfreiheit, z. B. bei folgenden Fragen:

Art. 44 Abs. 1 BayEUG
- Eltern haben – außer bei Pflichtschulen – das Recht, **Schulart, Ausbildungsrichtung und Fachrichtung** zu wählen, wobei der Staat z. B. Aufnahmekriterien aufstellen kann.

Art. 50 Abs. 2 Sätze 2 u. 3 BayEUG
- Sie können Wahlpflichtfächer aus dem Angebot der Schule wählen und über die **Teilnahme am Wahlunterricht** entscheiden.

Art. 46 Abs. 4 BayEUG
- Sie haben das Recht, ihre Kinder **vom Religionsunterricht abzumelden**.

Art. 41 Abs. 1 BayEUG
§ 14 VSO-F
- Außerdem können Eltern weitgehend **zwischen den Förderorten Förderschule und allgemeine Schule wählen**.

### Informations- und Beratungsrechte

Folgende Rechte auf Information und Beratung bezüglich ihrer minderjährigen Kinder können Eltern u. a. in Anspruch nehmen:

Art. 75 Abs. 1 BayEUG
- Eltern haben das Recht auf eine möglichst **frühzeitige, schriftliche Information über wesentliche, die Schülerin oder den Schüler betreffende Vorgänge, insbesondere ein auffallendes Absinken des Leistungsstands.**

Art. 52 Abs. 2 Satz 4 BayEUG
- Auf Wunsch der Eltern oder der Schüler hat die Lehrkraft die erzielten **Noten** zu **nennen**.

s. Schulordnungen[1]
- **Schriftliche Leistungsnachweise** sind den Eltern zur **Kenntnis** zu geben.

Art. 15 DSGVO
- Eltern haben Anspruch auf **Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten.**

[1] § 10 Abs. 4 Satz 2 GrSO, § 12 Abs. 3 Satz 2 MSO, § 50 Abs. 3 VSO-F, § 14 Abs. 5 FOBOSO, § 20 Abs. 2 Satz 1 RSO, § 25 Abs. 2 GSO, § 15 Abs. 2 WSO

§ 41 BaySchO

- Eltern haben als Erziehungsberechtigte ein Recht auf **Einsicht in die Schülerakte** ihrer Kinder.

Art. 75 Abs. 2 BayEUG

- Eltern haben Anspruch auf ein **Beratungsangebot** der Schule über den weiteren Bildungsweg des Schülers in den Fällen, in denen am Ende eines Schuljahres feststeht, dass ein Schüler in die nächsthöhere Jahrgangsstufe nicht vorrücken darf oder die Abschlussprüfung nicht bestanden hat.

Art. 78 Abs. 1 BayEUG

- Ebenso haben sie das Recht auf **Beratung in Fragen der Schullaufbahn** und auf Hilfe bei der Wahl der Bildungsmöglichkeiten durch die Schule und jeden Lehrer, insbesondere durch Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen.

Art. 48 Abs. 3 BayEUG

- Sie haben Anspruch darauf, dass sie über Ziel, Inhalt und Form der **Familien- und Sexualerziehung** rechtzeitig informiert werden.

§ 12 BaySchO
Art. 64 Abs. 3 BayEUG

Der Information der Eltern dienen insbesondere die Elternsprechstunden, Elternsprechtage, Klassenelternversammlungen (Elternabend) und Elternversammlungen einer oder mehrerer Jahrgangsstufen oder der gesamten Schule. Eine Klassenelternversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse beantragt. Für jede Klasse wird mindestens einmal im Schuljahr eine Klassenelternversammlung abgehalten. Elternsprechtage und Elternversammlungen sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit so anzusetzen, dass berufstätigen Erziehungsberechtigten der Besuch in der Regel möglich ist.

Darüber hinaus ist die Bedeutung des informellen Kontakts nicht zu unterschätzen (z. B. durch Tage der offenen Tür, Feste und Veranstaltungen, Telefongespräche und Elternbriefe).

**Anhörungsrechte**

Eltern haben das Recht, dass ihre Anliegen und ihre Sichtweise bei bestimmten Entscheidungen gehört werden, z. B.:

Art. 37 Abs. 2 BayEUG i. V. m. Art. 28 BayVwVfG

- Recht auf Anhörung bei Zurückstellung von der Aufnahme in die Grundschule für ein Jahr

Art. 41 Abs. 4 u. 6 BayEUG i. V. m. den Schulordnungen

- Recht auf Anhörung im Rahmen des Begutachtungsverfahrens bei der Anmeldung an einer Förderschule

Art. 86 Abs. 1 u. 2 Nr. 3 bis 12 BayEUG
Art. 88 Abs. 3 BayEUG

- Anhörungsrecht vor der Anwendung von bestimmten Ordnungsmaßnahmen wie Versetzung in eine Parallelklasse, Ausschluss vom Unterricht u. a.

**Antragsrechte**
Im Gegensatz zu den Anhörungsrechten können die Eltern im Rahmen der Antragsrechte von sich aus aktiv werden, sie können z. B.:

Art. 37 Abs. 1 Sätze 2 u. 3 BayEUG
- die **vorzeitige Einschulung** ihres Kindes beantragen, wenn auf Grund der körperlichen, sozialen und geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass es mit Erfolg am Unterricht teilnehmen wird. Bei Kindern, die nach dem 31. Dezember sechs Jahre alt werden, ist zusätzlich ein schulpsychologisches Gutachten erforderlich.

Art. 41 Abs. 7 Satz 4 BayEUG
- eine zweite **Zurückstellung** bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf beantragen.

Art. 43 Abs. 1 u. 4 BayEUG
- bei zwingenden persönlichen Gründen die **Aufnahme des Kindes bei einer anderen Grundschule oder Mittelschule bzw. einem anderen Förderzentrum als der Sprengelschule** beantragen.

Art. 30a Abs. 9 BayEUG
- die **Einrichtung einer Kooperations- oder Partnerklasse** anregen.

Art. 41 Abs. 11 BayEUG
- die **Überweisung** von einer allgemeinen Schule an eine Förderschule bzw. die Überweisung von einer Förderschule an eine allgemeine Schule oder Berufsschule sowie den Wechsel der Förderschulform beantragen.

Art. 38 Satz 1 BayEUG
- einen Antrag auf **freiwilligen Besuch der Mittelschule** zur Erlangung des erfolgreichen oder qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule im zehnten oder elften Schulbesuchsjahr stellen.

Art. 41 Abs. 9 BayEUG
- einen Antrag auf **Verlängerung des Schulbesuchs** bis zu zwei weiteren Schuljahren bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf stellen, die den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule, den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule oder den erfolgreichen Abschluss ihrer Förderschulform nicht erreicht haben.

Art. 92 Abs. 3 BayEUG
- die **Einrichtung einer privaten Grundschule** als Ersatzschule beantragen, wenn sie als Gemeinschaftsschule oder als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll (…).

Art. 7 Abs. 4 BayEUG bzw. Art. 7a Abs. 6 BayEUG u. Art. 19 Abs. 4 Satz 2 BayEUG
- aus ernsthaften und einsehbaren Gründen des Glaubens oder der Weltanschauung Widerspruch gegen die **Anbringung eines Kreuzes im Klassenzimmer, z. B. in Grund- und Mittelschulen sowie Förderzentren,** einlegen.

## 2. Eltern haben Pflichten

Zu den Pflichten gehören u. a.:

Art. 35 Abs. 4 BayEUG
- Sie müssen ihr Kind bei der Schule anmelden **(Schulpflicht)**.

Art. 76 BayEUG
- Sie müssen die Erfüllung dieser Schulpflicht unterstützen. Dazu gehört:

– dafür zu sorgen, dass minderjährige Schulpflichtige am Unterricht regelmäßig teilnehmen und alle verbindlichen Schulveranstaltungen besuchen;
– sich um die gewissenhafte Erfüllung der schulischen Pflichten und der von der Schule gestellten Anforderungen durch die Schüler zu kümmern; wie z. B. Erledigung der Hausaufgaben oder Nutzung des Gesprächangebots der Schule;
– die Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen;

Art. 51 Abs. 4 BayEUG

– die nicht in die Lernmittelfreiheit einbezogenen erforderlichen Lernmittel zu beschaffen.

Art. 62 Abs. 1 BayEUG

- Sie sollen die Arbeit der **Schülermitverantwortung unterstützen.**

Art. 80 BayEUG[2]
Art. 118 Abs. 4 BayEUG

- Sie arbeiten mit der Schule im Bereich des **Schulgesundheitswesens** zusammen und sorgen dafür, dass ihre Kinder an Untersuchungen beim Gesundheitsamt teilnehmen.

Art. 85 Abs. 1 u. 2 BayEUG

- Sie müssen personenbezogene Daten angeben, die zur Wahrnehmung der schulischen Aufgaben erforderlich sind. Daten und Unterlagen von Schülern und Eltern dürfen jedoch nur an außerschulische Stellen weitergegeben werden, wenn ein rechtlicher Anspruch auf Herausgabe der Daten nachgewiesen wird.

Art. 37 Abs. 4 i. V. m. Art. 76 Satz 3 BayEUG

Erziehungsberechtigte von Kindern mit **nichtdeutscher Muttersprache** müssen zudem dafür sorgen, dass ihr Kind an der Sprachstandserhebung teilnimmt und ggf. einen Vorkurs besucht.

§ 22 Abs. 3 Satz 3 BaySchO

Während der Teilnahme am Distanzunterricht außerhalb der Schule verbleibt die Aufsicht bei den Erziehungsberechtigten.

## 3. Was tun bei Meinungsverschiedenheiten und Konflikten zwischen Eltern und Schule?

Auch hier gilt zunächst der Grundsatz einer **vertrauensvollen Zusammenarbeit** aller am Schulleben Beteiligten. Konkret bedeutet dies, dass sich bei Unstimmigkeiten z. B. zwischen Eltern und Lehrern beide Seiten bemühen sollten, Meinungsverschiedenheiten durch eine **persönliche Aussprache** beizulegen. Falls dies nicht möglich ist, können sich die Eltern zunächst an die Schulleitung wenden; sie können dabei ggf. ein Mitglied des Elternbeirats um Vermittlung bitten. Sollte sich im Gespräch keine Lösung erreichen lassen, besteht für die Eltern die Möglichkeit, mit formlosen oder mit förmlichen Rechtsbehelfen gegen eine Entscheidung der Schule oder gegen das Verhalten einer Lehrkraft Einspruch zu erheben.

Ob lediglich ein formloser Rechtsbehelf oder zusätzlich ein förmlicher (fakultativer) Widerspruch oder eine Klage eingelegt werden kann, hängt davon ab, ob es sich bei der beanstandeten schulischen Maßnahme um einen so genannten **Verwaltungsakt** handelt.

[2] In Verbindung mit Art. 14 Abs. 5 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes.

Art. 35 BayVwVfG

Ein Verwaltungsakt ist jede „Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist".

Als Beispiele schulischer Entscheidungen können folgende Maßnahmen angeführt werden:

**Verwaltungsakte sind z. B.:**

- Ausschluss in einem Fach oder vom Unterricht insgesamt
- Androhung der Entlassung
- Versetzung in eine Parallelklasse als Ordnungsmaßnahme
- Einzelnoten, jedoch nur dann, wenn der Schüler gerade durch diese Note in seinen Rechten verletzt wird, z. B. hinsichtlich seiner Position bei der Verteilung von Studienplätzen
- Nichtbestehen einer Probezeit
- Versagung der Erlaubnis zum Vorrücken
- Versagung der Zulassung zur Abiturprüfung oder der Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife

**Keine Verwaltungsakte sind z. B.:**

- Schriftliche und verschärfte Verweise
- Erzieherische Maßnahmen wie Ermahnungen, Zurechtweisungen, Rügen (im Vorfeld förmlicher Ordnungsmaßnahmen) oder Hinweise
- Versetzung in eine Parallelklasse aus organisatorischen Gründen
- Einzelbewertungen wie die Bewertung einer Schulaufgabe, Einzelnoten im Jahreszeugnis, Zwischenzeugnisse und Zeugnisse über den Ausbildungsabschnitt
- Verhaltensgebote oder Verbote, die in der Natur des Schulverhältnisses begründet sind und denen keine unmittelbare Rechtswirkung zukommt, z. B. Pünktlichkeit, Anfertigung von Hausaufgaben, Sitzordnung

Aus diesen Beispielen ergibt sich, dass nur solche schulischen Maßnahmen Verwaltungsakte sein können, welche grundlegend die Individualsphäre des einzelnen Schülers beeinträchtigen. Während gegen schulische Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, ein formloser Rechtsbehelf und ein förmliches Widerspruchsverfahren bzw. eine Klage möglich sind, kommen bei anderen Entscheidungen der Schule nur die formlosen Rechtsbehelfe der Gegenvorstellung, der Aufsichtsbeschwerde und der Dienstaufsichtsbeschwerde in Betracht. Beides soll im Folgenden erläutert werden.

## Formlose Rechtsbehelfe

**Verwaltungsakte**

Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 7 BayEUG
Art 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BayEUG
Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayEUG

Im Unterschied zu den förmlichen Rechtsbehelfen bestehen bei den Rechtsbehelfen der Gegenvorstellung, der Aufsichtsbeschwerde und der Dienstaufsichtsbeschwerde keine besonderen formalen Vorgaben, insbesondere müssen auch keine Fristen beachtet werden. Unabhängig davon ist es sinnvoll, auch formlose Rechtsbehelfe möglichst zeitnah einzulegen.

- **Gegenvorstellung**
  Sie bezweckt, die Schule zur nochmaligen Prüfung ihrer Entscheidung zu veranlassen. Für ihre Behandlung gilt der Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit in besonderem Maße.

- **(Sach-)Aufsichtsbeschwerde**
  Eine (Sach-)Aufsichtsbeschwerde richtet sich gegen eine Sachentscheidung der Schule und wird direkt bei der Schule eingelegt. Soweit die Schule der Aufsichtsbeschwerde nicht abhilft, hat sie diese mit ihrer Stellungnahme an die zuständige Schulaufsichtsbehörde weiterzuleiten.

**Keine Verwaltungsakte**

- **Dienstaufsichtsbeschwerde**
  Erhebt ein Betroffener gegen das Verhalten einer Lehrkraft oder der Schulleitung Einwendungen, so handelt es sich um eine Dienstaufsichtsbeschwerde. Über die Dienstaufsichtsbeschwerde, die eine Lehrkraft betrifft, entscheidet die Schulleitung; ist sie selbst betroffen, so entscheidet deren Dienstvorgesetzter. Bei Grund- und Mittelschulen entscheidet in beiden Fällen die zuständige Regierung.

## Förmliche Rechtsbehelfe

- **Widerspruch**
  Gegen schulische Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, kann Widerspruch eingelegt werden.

  Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Betroffenen bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Schule zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt. Die Einmonatsfrist beginnt allerdings nur dann zu laufen, wenn der Betroffene über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist. Ist dies nicht oder unrichtig erfolgt, so kann der Widerspruch grundsätzlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe des Verwaltungsaktes eingelegt werden.

– Der Widerspruch hat Erfolg, wenn er zulässig und begründet ist, also der angefochtene Verwaltungsakt gegen Rechtsvorschriften verstößt oder einen bestehenden Ermessens- und Beurteilungsspielraum in fehlerhafter Weise konkretisiert und der Betroffene in seinen Rechten verletzt wurde. In diesem Fall ist dem Widerspruch abzuhelfen.

– Für den Erlass des Widerspruchsbescheids gegen einen Verwaltungsakt der Schule ist in der Regel die nächsthöhere Behörde zuständig. Sollte die Schule für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig sein, beschließt innerhalb der Schule die Lehrerkonferenz über alle Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Schule. Der Widerspruch ist zurückzuweisen, sofern er unzulässig oder unbegründet ist, also z. B. der Widerspruch nur mündlich oder verspätet eingelegt wurde, sich nicht auf einen Verwaltungsakt bezieht oder der angefochtene Verwaltungsakt rechtlich nicht zu beanstanden ist. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 74 Abs. 1 BayEUG

§ 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BaySchO

– Hat ein Schüler die Erlaubnis zum Vorrücken nicht erhalten oder eine Prüfung oder die Probezeit nicht bestanden, so gibt der Widerspruch noch nicht das Recht zum Vorrücken; er verleiht auch nicht die Rechtsstellung, die eine bestandene Prüfung oder Probezeit vermittelt.

§ 24 Abs. 1 Satz 1 LDO

Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayBG

- **Klage**

  An Stelle des Widerspruchs oder nach Erhalt des Widerspruchsbescheids kann Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (bei staatlichen Schulen: Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen konkreten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid und ggf. der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.
  Hinsichtlich der Einhaltung der Frist und der Erfolgsaussichten der Klage darf auf die obigen Ausführungen zum Widerspruch verwiesen werden.

- **Einstweiliger Rechtsschutz**

  Sofern durch Einlegung eines Widerspruchs und/oder durch Erhebung einer Klage eine Entscheidung der Behörde bzw. des Verwaltungsgerichts für die Schülerin bzw. für den Schüler zu spät kommen würde, könnten ggf. zeitgleich Anträge im einstweiligen Rechtsschutz gestellt werden.

§ 58 Abs. 1 u. 2 VwGO
§ 70 VwGO

# II. Rechte und Aufgaben der Elternvertretung

§ 73 Abs. 1 VwGO

## 1. Bedeutung der Elternvertretung

Natürlich haben Eltern das Recht – aber auch die Pflicht –, an der Erziehung ihres Kindes in der Schule mitzuwirken. Dieses Mitwirkungsrecht nehmen Eltern als Vertreter ihres Kindes im persönlichen Kontakt mit der Schule und auch durch die vom Gesetzgeber an den verschiedenen Schularten eingerichteten Gremien der Elternvertretung wahr, zum Beispiel durch:

§§ 80 Abs. 5 u. 123 VwGO

- Kontakte zur Elternvertretung sowie Teilnahme am Informations- und Erfahrungsaustausch in Elternversammlungen,
- Beteiligung an der Wahl von Elternvertretern; dazu gehört selbstverständlich auch die Kandidatur für ein solches öffentliches Ehrenamt und die Mitwirkung in der Elternvertretung.

Die Elternvertretung an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen in Bayern erfüllt einen im BayEUG, der BaySchO bzw. den Schulordnungen festgelegten Auftrag. Es geht dabei um die Wahrnehmung der Belange der gesamten Elternschaft bzw. größerer Gruppen einer Schule. Die Elternvertretung nimmt die Interessen der Eltern gegenüber der Schule und dem Sachaufwandsträger wahr. Sie vermittelt aber auch beim Interessenausgleich zwischen Schule und Elternschaft. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben wird sie von der Schulleitung und dem Sachaufwandsträger unterstützt.

## 2. Gremien der Elternvertretung für allgemein bildende und berufliche Schulen

Die Elternvertretungen an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen[3] in Bayern sind unterschiedlich aufgebaut. Welche Gremien in welcher Schulart bestehen, wird aus folgender Tabelle deutlich:

| | Grund-schule | Mittel-schule | Förder-schule | Real-schule | Gymna-sium | Fach-ober-schule | Wirt-schafts-schule | Berufs-fach-schule |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Landesschulbeirat** (42 Personen, davon 8 Elternvertreter) | X | X | X | X | X | X | X | X |
| **Landeselternrat** (rechtl. möglich, aber nicht konstituiert) | (X) | (X) | (X) | (X) | (X) | (X) | (X) | (X) |
| **Gemeinsamer Elternbeirat einer Kommune (GEB)** | X | X | X | – | – | – | – | – |
| **Schulforum[4]** | –[4a] | X | X | X | X | X | X | X |
| **Elternbeirat einer Schule (EB)** | X[4b] | X[4b] | X | X | X | X | X | teilweise |
| **Klassenelternsprecher (KES)** | X | X | an FZ auf Beschluss des EB | auf Beschluss des EB | auf Beschluss des EB | – | auf Beschluss des EB | – |

[3] Innerhalb der beruflichen Schulen gibt es nur an den Wirtschaftsschulen (WS), Fachoberschulen (FOS) und Berufsfachschulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, eine Elternvertretung.
[4] Bei den Berufsschulen einschließlich der Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung nimmt der Berufsschulbeirat die Aufgaben des Schulforums wahr.
[4a] Bei Grundschulen ist, soweit das Schulforum zu beschließen hat oder zu beteiligen ist, der Elternbeirat zu beteiligen.
[4b] In einem Schulverbund sollen die Elternbeiräte einen gemeinsamen Verbundelternbeirat wählen.

## 3. Klassenelternsprecher (KES)

**Aufgaben und Wirkungsmöglichkeiten**
Art. 65 Abs. 2 BayEUG

An **Grundschulen und Mittelschulen** nehmen laut Gesetz die Klassenelternsprecher (KES) die Interessen der Eltern der Schüler einer Klasse wahr. Deshalb halten die KES durch Veranstaltungen und Mitteilungen engen Kontakt zu den Eltern. Die Klassenleiter informieren die KES von sich aus über alles, was im Bereich Unterricht und Erziehung von allgemeinem Interesse für Eltern ist, und geben bei Bedarf Auskunft.

**Rechtliche Grundlagen und Wahlmodalitäten**
Art. 64 Abs. 2 Satz 1 HS 1 BayEUG, § 13 BaySchO
Art. 64 Abs. 2 Satz 1 HS 2 BayEUG

An **Grundschulen** und **Mittelschulen** werden für alle Klassen KES gewählt. Die Wahlmodalitäten der Klassenelternsprecher sind in der BaySchO geregelt.

An **Gymnasien, Realschulen, Wirtschaftsschulen** und **Förderzentren** können nach Beschluss des Elternbeirats Klassenelternsprecher für alle oder einzelne Jahrgangsstufen als „Helfer des Elternbeirats" gewählt werden. Über das Wahlverfahren der Klassenelternsprecher entscheidet der Elternbeirat.

§ 16 BayScho

Der Elternbeirat legt die **Amtszeit** der KES fest.

## 4. Elternbeirat (EB)

Art. 65 Abs. 1 BayEUG

„Der Elternbeirat ist die **Vertretung** der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler sowie der früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler einer Schule. (…) Er wirkt mit in Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind."

**Aufgaben, Rechte und Pflichten**

**Aufgaben, Rechte und Pflichten des Elternbeirats:**
1. Pflicht zur Zusammenarbeit
2. Mitbestimmungsrechte
3. Mitwirkungsrechte
4. Veranstaltungen des Elternbeirats
5. Anregungen durch die Eltern
6. Teilnahme an Beratungen des Schulforums

| Juristische Begrifflichkeit | Bedeutung |
|---|---|
| „im Einvernehmen" | mit Zustimmung |
| „im Benehmen" | qualifiziertes Anhörungsrecht: Möglichkeit zur Stellungnahme; Einbeziehung in die Erwägungen; Entscheidung der Behörde dann aber nach pflichtgemäßem Ermessen |
| „in Abstimmung" | ähnlich „im Benehmen", aber näher bei der Mitbestimmung durch die Herstellung des Einvernehmens als bei der einfachen Mitwirkung durch Mitsprache |
| „Anhörung" | umfassende, rechtzeitige Unterrichtung und Gelegenheit zur Stellungnahme |

## 1. Pflicht zur Zusammenarbeit

Es ist Aufgabe des Elternbeirats, das **„Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Lehrkräften,** die gemeinsam für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler verantwortlich sind, zu vertiefen."

Art. 2 Abs. 4, Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und Art. 74 Abs. 1 BayEUG

Das BayEUG weist ausdrücklich auf die beiderseitige Verpflichtung zur **vertrauensvollen Zusammenarbeit** hin. Aber natürlich lässt sich dieses Vertrauen nicht einfach einfordern, sondern es muss im Zusammenwirken beider Erziehungspartner ständig neu geschaffen werden. Einen Teil dieser Aufgabe übernimmt laut Gesetz die Elternvertretung.

**Was bedeutet das für die Praxis?**

- Elternvertreter, Eltern und Schule sollten regelmäßig gemeinsam die Qualität der Informationsangebote reflektieren und ggf. nach Verbesserungsmöglichkeiten suchen.

§ 12 BaySchO
§ 7 Abs. 1 VSO-F i. V. m. § 16 VSO

- Klassenelternversammlungen sind für viele Erziehungsberechtigte eine gute Möglichkeit, sich über schulische Themen zu informieren und die anderen Eltern kennen zu lernen. In diesem Zusammenhang können die Erziehungsberechtigten ihr Antragsrecht zur Durchführung von Klassenelternversammlungen nutzen und Vorschläge für die zu behandelnden Themen machen.

- Weitere Möglichkeiten zur Verbesserung der Kontakte zwischen Schule und Elternhaus bieten Schulfeste und Tage der offenen Tür. Die Anregung dazu kann auch vom Elternbeirat ausgehen. Die Eltern sollen dabei Gelegenheit erhalten, einen möglichst realitätsnahen Einblick in die Arbeit der Schule zu gewinnen.

Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BayEUG

Es ist Aufgabe des Elternbeirats, „das **Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu wahren**".

Hier ist zwischen Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechten zu unterscheiden.

## 2. Mitbestimmungsrechte

Der Elternbeirat **hat das Recht auf Mitbestimmung**, d. h. der Schulleiter **kann nur mit Zustimmung** des Elternbeirats (= juristisch **„im Einvernehmen mit"**) entscheiden. Dies gilt z. B. für folgende Fälle:

Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 BayEUG
§ 19 Abs. 2 Satz 3 BaySchO
§ 15 BaySchO

- bei der Entscheidung über einen **unterrichtsfreien Tag**;

- bei der Entscheidung über die Durchführung von **Schullandheim-Aufenthalten, Schul-Skikursen, Studienfahrten, Abschlussfahrten, Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustausches,** sofern sie in den einzelnen Schularten vorgesehen sind. Die Schule hat den Eltern auf Wunsch des Elternbeirats über die Verwendung der Kostenbeiträge für Schulfahrten zu berichten;

- bei der Entscheidung über Grundsätze der Festlegung der **Unterrichtszeiten**;

s. o.

- bei der Festlegung der **Grundsätze zur Durchführung von Veranstaltungen** der Schule;

s. o.

- bei der Entscheidung über Grundsätze der Durchführung von **Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit**;

- bei der **Durchführung von allgemeinen Veranstaltungen,** welche die Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten betreffen;

Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 13 BayEUG

- bei der **Änderung von Ausbildungsrichtungen** und der **Einführung von Schulversuchen,** bei der Entwicklung des **Schulprofils „Inklusion"** und bei der **Stellung eines Antrags auf Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule**;

Art. 29 Satz 3 BayEUG

- bei der **Namensgebung für die Schule**;

§ 15 Abs. 1 Ziff. 3 BaySchO

- bei bestimmten **MODUS 21-Maßnahmen**;

§ 24 BaySchO

- bei bestimmten **Erhebungen**;

§ 15 Abs. 7 Satz 2 GrSO
§ 18 Abs. 9 MSO

- beim **Ersatz des Zwischenzeugnisses** durch ein **dokumentiertes Lernentwicklungsgespräch**.

Eine nicht ordnungsgemäße Beteiligung des Elternbeirats macht die Maßnahme der Schule rechtswidrig.

### 3. Mitwirkungsrechte

**Beim Recht auf Mitwirkung** (= **im Benehmen** oder **in Abstimmung mit dem Elternbeirat)** muss der Elternbeirat informiert werden und er kann seine Auffassung darlegen. Die Entscheidung trifft unter Berücksichtigung der Position des Elternbeirats die Schulleitung. Dabei soll sie die Auffassung des Elternbeirats berücksichtigen, sie muss sie aber nicht übernehmen. Dieses Mitwirkungsrecht besteht in folgenden Bereichen:

Art. 51 Abs. 3 BayEUG
- bei der Entscheidung über die **Einführung zugelassener und nicht zulassungspflichtiger Lehrmittel** an der Schule;

Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 BayEUG
Art. 51 Abs. 4 BayEUG
- bei der Abstimmung über die **Anschaffung der sog. übrigen oder sonstigen Lernmittel** durch die Eltern. Das BayEUG sieht außerdem vor, dass sich Schule und Elternvertretung auf Höchstbeträge bei der Anschaffung einigen können;

Art. 30 Satz 6 BayEUG,
- bei der Festlegung eines **jährlichen Höchstbetrages für schulische Veranstaltungen** (durch das Schulforum);

§ 3 Abs. 2 VSO-F
- beim **Erlass einer Hausordnung für Förderschulen;**

Art. 26 Abs. 2 BayEUG
Art. 27 Abs. 2 Satz 2 BayEUG
- bei der **Auflösung von staatlichen und kommunalen Schulen;**

Art. 42 Abs. 2 u. 7 BayEUG
- bei **Abweichungen von den regulären Sprengelgrenzen** der Schule bei aktuellem Anlass;

Art. 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BayEUG
Art. 88 Abs. 1 Satz 3 BayEUG
- bei der Durchführung von einigen besonders einschneidenden **Ordnungsmaßnahmen** ist der Elternbeirat auf Antrag des Schülers oder der Erziehungsberechtigten anzuhören.

Über die genannten Punkte hinaus kann sich der Elternbeirat weiterer Themen annehmen, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, wie z. B. Fragen des Unterrichts und der Erziehung, des äußeren Schulbetriebs und der Gestaltung des Schullebens.

### 4. Veranstaltungen des Elternbeirats

Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 BayEUG

Es ist Aufgabe des Elternbeirats, „den Eltern (…) in besonderen [vom EB organisierten] **Veranstaltungen** Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben".

Elternbeirat oder Klassenelternsprecher können für die Eltern einer Klasse bzw. einer oder mehrerer Jahrgangsstufen Veranstaltungen in eigener Verantwortung durchführen. Sie sind eine gute Möglichkeit, um schulische Themen in einer etwas zwangloseren Atmosphäre zu behandeln. Bei den von ihm veranstalteten Elternversammlungen hat der Elternbeirat einen großen Spielraum bei der Themensetzung und er hat die Möglichkeit, Referenten oder Experten gemäß seinen Vorstellungen einzuladen. Schulleitung und Lehrerschaft können zu einem solchen Treffen natürlich eingeladen werden, sie müssen jedoch nicht teilnehmen.

Eine grundsätzliche Genehmigung einer Elternbeiratsveranstaltung durch die Schulleitung ist nicht nötig, lediglich eine Information über die Inhalte sollte erfolgen. Soll die Veranstaltung in der Schule stattfinden, muss sich der Elternbeirat mit der Schulleitung über benötigte Räumlichkeiten und den Termin abstimmen. Da der Elternbeirat in diesem Fall eine vom Gesetz eingeräumte Möglichkeit wahrnimmt, ist die Schulleitung (in Vertretung des Schulaufwandsträgers) verpflichtet, geeignete Räume und Einrichtungen im Rahmen des Möglichen zur Verfügung zu stellen.

## 5. Anregungen durch die Eltern

Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 BayEUG

Es ist Aufgabe des Elternbeirats, über „Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten".

Im Zentrum der Arbeit des Elternbeirats stehen die Anliegen aller Eltern. Damit die Eltern beim Elternbeirat auch wirklich Wünsche, Anregungen und Vorschläge einbringen, muss der Elternbeirat sich bei den Eltern als ihre Interessensvertretung präsentieren und immer wieder in Erinnerung bringen, z. B. durch Infobriefe, Aushänge im Schulgebäude und Präsenz bei Veranstaltungen. Nur dann findet ein Dialog zwischen Elternvertretung und Elternschaft überhaupt statt.

In den Schulen gibt es vielfältige Möglichkeiten für die Eltern, sich zu informieren bzw. für den Elternbeirat den Kontakt mit den Eltern zu pflegen, z. B.:

- Klassenelternversammlungen
- Kontakte über die Website des Elternbeirats
- Elterntreffs des Elternbeirats
- spontane Kontakte, z. B. am Elternsprechtag
- regelmäßige Telefonate mit Eltern
- Klassenfeste und andere schulische Veranstaltungen
- Elternrundbrief des Elternbeirats
- Befragung zu schulrelevanten Themen

Eltern wünschen eine direkte Erreichbarkeit des Elternbeirats ohne die Einbeziehung einer schulischen Zwischeninstanz. Im Rahmen der Eigenverantwortung sollten die Schulen über die Form der (direkten) Kommunikation zwischen Eltern und Elternbeirat eine Beschlussfassung im Elternbeirat anstreben. Wenn dies auch online möglich sein soll, muss auf der Homepage eine entsprechende Kontaktmöglichkeit geschaffen werden (z. B. durch Angabe einer E-Mail-Adresse elternbeirat@musterschule.bayern). Bei einer Einwilligung der einzelnen Elternbeiratsmitglieder können zusätzlich die Kontaktdaten (Name, Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse) der einzelnen Elternbeiratsmitglieder aufgeführt werden. Das entsprechende Musterformular „Muster-Einwilligungserklärung Elternbeirat" zur Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten ist zu verwenden (https://www.km.bayern.de/ministerium/recht/datenschutz.html –> Bekanntmachungen, Handreichungen und Muster –> Mustereinwilligungserklärungen zur Verwendung durch die Schulen).

### 6. Teilnahme an Beratungen des Schulforums

Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 BayEUG

Es ist Aufgabe des Elternbeirats, „durch gewählte Vertreter an den Beratungen des Schulforums teilzunehmen, (…)".

Für Grundschulen, an denen kein Schulforum eingerichtet wird, gibt es eigene Regelungen. An Berufsschulen nimmt der Berufsschulbeirat die Aufgaben des Schulforums wahr. (siehe auch Teil II Nr. 5 Schulforum.)

### Wahlmodalitäten

Art. 64 Abs. 1 und Art. 66 BayEUG

An allen Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen, Gymnasien, Fachoberschulen und an Berufsfachschulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, sowie an entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung wird ein **Elternbeirat** gebildet. Seine **Zusammensetzung** regelt das BayEUG. Weitere Mitglieder mit beratender Funktion können bis zu einem Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl hinzugezogen werden.

§ 13 Abs. 2 BaySchO
§ 14 Abs. 2 BaySchO

Durch die Angleichung der Regelungen an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen (Art. 66 BayEUG) und die Zusammenfassung der Regelungen für die verschiedenen Schularten in der Bayerischen Schulordnung bestehen für die meisten Schularten einheitliche Regelungen. Grundsätzlich gilt, dass für die Einladung zur Wahl und für die ordnungsgemäße Durchführung die jeweilige Schulleitung verantwortlich ist.

§ 16 Abs. 2 BaySchO

Die Mitglieder des Elternbeirats werden für zwei Jahre direkt von den Eltern gewählt.

Art. 66 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz BayEUG

Der Elternbeirat besteht an allen Schularten aus mindestens fünf und höchstens zwölf Mitgliedern.

§ 14 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 BaySchO

Das Wahlverfahren regelt der Elternbeirat im Einvernehmen mit der Schulleitung. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Online-Wahl. Genauere Informationen hierzu sind unter www.km.bayern.de/eltern/schule-und-familie/schulfamilie.html zu finden.[5]

[5] Die Elternverbände bieten Musterwahlordnungen an, die in Zusammenarbeit mit dem Kultusministerium erstellt wurden. Siehe Internetadressen der Elternverbände auf Seite 37.

**Rechtlicher Status**

Art. 65 BayEUG

s. S. 26

Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern einer Schule. Er ist ein Organ der Schule. Da der Elternbeirat jedoch – wie auch die Schule selbst – keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, kann er nicht als Rechtsperson auftreten und kann damit z. B. keine Verträge schließen oder ein eigenes Konto führen.

**Was bedeutet das konkret?**

- **Der Elternbeirat ist nicht weisungsgebunden.**

§ 15 Abs. 4 Satz 1 BaySchO

Das heißt, der Elternbeirat legt Arbeitsweise, Themen und Zielsetzungen im Rahmen des BayEUG und der jeweiligen Schulordnung nach seinen Vorstellungen fest. Die Schulleitung kann keinen Einfluss auf den Geschäftsgang nehmen, muss aber gehört werden.

- **Der Elternbeirat ist unabhängig in der Organisation seiner Tätigkeit.**

§§ 13, 15 Abs. 1 Satz 2 BaySchO

**Beispiel 1:** Der Elternbeirat kann im Einvernehmen mit der Schulleitung das Wahlverfahren zum Elternbeirat selbst festlegen. Darüber hinaus kann er an Realschule, Wirtschaftsschule und Gymnasium die Aufgaben der Klassenelternsprecher bestimmen.

Art. 69 Abs. 2 Satz 1 BayEUG
§ 15 Abs. 3 BaySchO
Art. 66 Abs. 1 Satz 3 BayEUG

**Beispiel 2:** Die Mitglieder des Elternbeirats wählen die Funktionsträger (den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter) und die Mitglieder für das Schulforum.

**Beispiel 3:** Der Elternbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben (z. B. über die Wahl der Funktionsträger und die Aufgabenverteilung).[6]

Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BayEUG

**Beispiel 4:** Der Elternbeirat kann weitere wählbare Mitglieder mit beratender Funktion hinzuziehen, z. B. Fachleute zu bestimmten Themen oder für bestimmte Projekte.

§ 15 Abs. 4 Satz 3 BaySchO
§ 18a BaySchO

**Beispiel 5:** Der Elternbeirat organisiert seine Sitzungen selbst und lädt nach Bedarf Gäste ein. Die Beratung und die Beschlussfassungen schulischer Gremien können unter Berücksichtigung verschiedener Voraussetzungen durch Einbeziehung digitaler oder fernmündlicher Hilfsmittel organisiert werden.

[6] Die Elternverbände haben Mustergeschäftsordnungen erarbeitet.
Siehe Internetadressen der Elternverbände auf Seite 37.

**Rechte der Elternvertretung**

Damit die Elternvertretung den ihr gestellten Auftrag erfüllen kann, hat ihr der Gesetzgeber einige grundlegende Rechte eingeräumt. Das heißt umgekehrt: Schulleitung und Schulaufsichtsbehörden haben Pflichten gegenüber der Elternvertretung. Als Grundregel gilt, dass die Schule den Elternbeirat bei der Ausführung seines Auftrags im Rahmen seiner gesetzlich festgelegten Aufgabenfelder unterstützen muss.

**1. Umfassende Information des Elternbeirats**
Art. 67 Abs. 1 Sätze 1 u. 2 BayEUG

„Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. Sie oder er erteilt die für die Arbeit des Elternbeirats notwendigen Auskünfte".

Es handelt sich also um eine Pflicht der Schulleitung, den Elternbeirat rechtzeitig und umfassend im Rahmen der Grenzen des Datenschutzes und der Amtsverschwiegenheit zu informieren.

Das können z. B. die folgenden Themen sein:

- Klassenbildung
- Unterrichtsversorgung bzw. Unterrichtsausfall
- Unterrichtsorganisation
- Unterrichtszeit
- Gestaltung der Stundenpläne
- Änderung der Stundentafel
- Lehr- und Lernmittel
- Pauseneinteilung
- Änderung gesetzlicher Regelungen
- Mitteilungen der Schulleitung an die Eltern
- Leistungsbewertung und Prüfungen
- Fragen des Schullebens
- Besondere Vorkommnisse in der Schule
- Besondere Maßnahmen der Schuladministration

**2. Anspruch des Elternbeirats auf Auskünfte**
Art. 67 Abs. 1 Sätze 2 u. 3 BayEUG

Der Schulleiter „erteilt die für die Arbeit des Elternbeirats notwendigen Auskünfte. Auf Wunsch des Elternbeirats soll die Schulleiterin oder der Schulleiter einer Lehrkraft Gelegenheit geben, den Elternbeirat zu informieren."

Das Auskunftsrecht umfasst nicht Angelegenheiten einzelner Schüler oder Eltern – es sei denn, es liegt eine Zustimmung der Betroffenen vor.

Auch hier hat der Elternbeirat ein Beschwerderecht bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde (Staatliches Schulamt, Regierung oder Ministerialbeauftragter), wenn gegen die Informationspflicht bzw. den Auskunftsanspruch verstoßen wird.

**3. Anhörungsrecht in der Lehrerkonferenz**

Grundsätzlich sind Lehrerkonferenzen nicht öffentlich. Allerdings sagt die Bayerische Schulordnung zum Anhörungsrecht: „In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Elternbeirats fallen, ist der Elternbeirat anzuhören."

**4. Vorschlags- und Antragsrecht**
Art. 67 Abs. 2 BayEUG

Gegenüber der zuständigen Schulaufsichtsbehörde hat der Elternbeirat ein Vorschlags- oder Antragsrecht. „Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Schulaufsichtsbehörde und der Aufwandsträger prüfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Anregungen und Vorschläge des Elternbeirats binnen angemessener Frist und teilen diesem das Ergebnis mit, wobei im Falle der Ablehnung das Ergebnis – auf Antrag schriftlich – zu begründen ist."

§ 17 Abs. 3 BaySchO

Die Vertreter des Elternbeirats im Schulforum haben das Recht, einen Antrag einzubringen, über den zu beraten und zu entscheiden ist.

**5. Recht zur Information der Elternschaft**

Da der Elternbeirat im Auftrag der Eltern tätig ist, ist er diesen gegenüber auch Rechenschaft schuldig. Rundschreiben bzw. Mitteilungen an die Eltern (über die Schüler) dürfen sowohl der Elternbeirat als auch die einzelnen Klassenelternsprecher im Rahmen ihrer Aufgabenstellung verteilen.

Jedoch muss alles, was über die Schule den Eltern zugestellt werden soll, zuvor der Schulleitung vorgelegt werden, damit sie prüfen kann, ob das Schreiben unzulässige Inhalte (z. B. politische Werbung) enthält.

Mitteilungen, die sich nicht im Rahmen der Aufgaben des Elternbeirats bewegen, dürfen an der Schule nicht verteilt werden.

**6. Anspruch auf wesentliche Arbeitsmittel**
Art. 3 Abs. 2 Nr. 5 BaySchFG

Der Sachaufwandsträger muss allen Elternvertretern die für ihre Arbeit erforderlichen Arbeitsmittel kostenlos zur Verfügung stellen (z. B. Raumnutzung, Büromaterial). Diese Aufgabe übernimmt in der Regel die Schulleitung.

**Was der Elternbeirat nicht ist**

Die Elternvertretung ist **kein Aufsichts- oder Überwachungsorgan der Schule und der Lehrerschaft.** Zum Beispiel haben Elternvertreter kein Recht auf Unterrichtsbesuche und keinen pauschalen Anspruch auf Teilnahme an den Lehrerkonferenzen. Ihnen stehen die im Gesetz und in der Schulordnung fixierten Möglichkeiten zur Stellungnahme und zur Äußerung zur Verfügung.

Vor allem bei der Behandlung von Angelegenheiten, die einzelne Lehrer betreffen, ist äußerste Zurückhaltung angesagt.

Der Elternbeirat kann an der Schule nicht selbstständig **Maßnahmen** (z. B. Veranstaltungen) durchführen, sondern nur in Absprache mit der Schulleitung. Der Elternbeirat kann **Spenden** nur als Vertreter entgegennehmen; Empfänger im rechtlichen Sinn ist entweder der Freistaat Bayern oder der Sachaufwandsträger der Schule. Dies hängt davon ab, wessen Aufgaben unterstützt werden sollen. Wo die Eltern größere Projekte von längerer Dauer realisieren möchten, empfiehlt sich die Gründung eines **Fördervereins** (vgl. S. 31).

Ebenso kann der Elternbeirat als nicht selbstständiges Organ der Schule keine eigene **Homepage** betreiben. Informationen des Elternbeirats können nur im Rahmen der Schulhomepage oder einer Website, die von der Schule verantwortet wird, weitergegeben werden. Informationen des Elternbeirats, die sich an die Schulfamilie richten, sind in einem passwortgeschützten Bereich der Homepage zu veröffentlichen. Dabei gilt, dass die Schulleitung die Schule nach außen vertritt und für die Inhalte der Schulhomepage verantwortlich ist.

Der Elternbeirat kann aber in **eigener Sache** – d. h. als Organ der Schule – eine **Klage einreichen,** wenn seine festgeschriebenen Mitwirkungsrechte verletzt werden.

Der Elternbeirat alleine kann **keine bindenden Entscheidungen für die Schule treffen.** Er ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen an der Willensbildung beteiligt bzw. die Schulleitung entscheidet einvernehmlich mit dem Elternbeirat.

## 5. Schulforum

**Zusammensetzung**
Art. 69 Abs. 1 BayEUG
§ 17 BaySchO

An allen Schulen, an denen ein Elternbeirat besteht, wird ein Schulforum eingerichtet. Dies gilt nicht für Grundschulen, dort übernimmt der Elternbeirat bestimmte Rechte des Schulforums. Bei den Berufsschulen nimmt der Berufsschulbeirat die Aufgaben des Schulforums wahr.

Art. 69 Abs. 2 BayEUG

Mitglieder des Schulforums sind der Schulleiter sowie drei von der Lehrerkonferenz gewählte Lehrkräfte, der Elternbeiratsvorsitzende sowie zwei vom Elternbeirat gewählte Elternbeiratsmitglieder, der Schülerausschuss und ein Vertreter des Sachaufwandsträgers. Den Vorsitz im Schulforum führt der Schulleiter.

§ 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 BaySchO

Das Schulforum wird von der Schulleitung mindestens einmal in jedem Halbjahr, erstmals spätestens bis zum 30. November, einberufen. Es entscheidet über den Sitzungsturnus.

Art. 69 Abs. 5 BayEUG

„Die Schulordnung trifft die näheren Regelungen, insbesondere über Geschäftsgang, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung; sie kann weitere Mitwirkungsformen vorsehen."

**Aufgaben und Wirkungsmöglichkeiten**

Art. 69 Abs. 4 Satz 1 BayEUG

Das Schulforum berät Fragen, die Schüler, Eltern und Lehrkräfte gemeinsam betreffen, und gibt Empfehlungen ab.

Art. 69 Abs. 4 Satz 4 BayEUG

Dem Schulforum ist insbesondere Gelegenheit zu einer vorherigen Stellungnahme zu geben:

- zu wesentlichen Fragen der Schulorganisation, soweit nicht eine Mitwirkung der Erziehungsberechtigten oder des Elternbeirats vorgeschrieben ist.
- zu Fragen der Schulwegsicherung und der Unfallverhütung in Schulen.
- zu Baumaßnahmen im Bereich der Schule.
- zu Grundsätzen der Schulsozialarbeit.
- zur Namensgebung der Schule.

Art. 69 Abs. 4 Satz 2 BayEUG

Bestimmte Entscheidungen werden im Einvernehmen mit dem Schulforum getroffen, z. B.:

Art. 69 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 6 BayEUG
- Festlegung der über die Zielvereinbarungen mit der Schulaufsicht hinausgehenden Entwicklungsziele im Schulentwicklungsprogramm gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 4 BayEUG,

Art. 69 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 7 BayEUG
- Entwicklung des schulspezifischen Konzepts zur Erziehungspartnerschaft gemäß Art. 74 Abs. 1 Satz 2 BayEUG,

Art. 69 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 BayEUG
- Entwicklung eines eigenen Schulprofils, das der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedarf,

Art. 69 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 3 BayEUG
- Erlass von Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebes (Hausordnung),

Art. 69 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 4 BayEUG
- Festlegung der Pausenordnung (Pausenzeiten) und Pausenverpflegung,

Art. 69 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 5 BayEUG
- Grundsätze über die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Schullebens.

Art. 69 Abs. 4 Satz 3 BayEUG

Kann eine einvernehmliche Entscheidung nicht in angemessener Zeit herbeigeführt werden, legt die Schulleitung die Angelegenheit der Schulaufsichtbehörde vor, die eine Entscheidung trifft. Bei der Festlegung eines jährlichen Höchstbetrags für schulische Veranstaltungen ist eine Abstimmung mit dem Elternbeirat erforderlich.

Art. 63 Abs. 4 Satz 3 BayEUG

Verlangt die Arbeitsgruppe Schülerzeitung die Behandlung einer ablehnenden Entscheidung der Schulleitung im Schulforum, so ist dieses unverzüglich einzuberufen.

Art. 69 Abs. 4 Satz 6 BayEUG

„Das Schulforum kann ferner auf Antrag eines Betroffenen in Konfliktfällen vermitteln; Ordnungsmaßnahmen, bei denen die Mitwirkung des Elternbeirats vorgesehen ist, werden im Schulforum nicht behandelt."

§ 17 Abs. 2 Satz 6 BaySchO

„Wird einem Beschluss des Schulforums von der für die Entscheidung zuständigen Stelle nicht entsprochen, so ist dies gegenüber dem Schulforum – auf dessen Antrag schriftlich – zu begründen."

Der Handlungsspielraum des Schulforums umfasst:

- ein Antragsrecht für jedes Mitglied,
- die freie Themenwahl für die Sitzungen,
- ein Vorschlagsrecht für alle Mitglieder,
- ein weit reichendes Recht zur Stellungnahme,
- Möglichkeiten der Ausweitung der Teilnehmer (als Gäste) zur Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte.

## 6. Gemeinsamer Elternbeirat (GEB)

**Rechtliche Grundlage**
Art. 64 Abs. 2 Sätze 2 u. 3 BayEUG

Wenn innerhalb einer Gemeinde oder eines Schulverbandes jeweils mehrere Grundschulen oder Mittelschulen bestehen, wird zusätzlich ein Gemeinsamer Elternbeirat (GEB) gebildet. Das Gleiche gilt für Förderzentren.

**Wahlmodalitäten**

Verantwortlich für die Durchführung der Wahl ist das jeweils zuständige Staatliche Schulamt bzw. die Regierung (bei Förderzentren).

**Aufgaben**
Art. 65 Abs. 2 BayEUG

Der Gemeinsame Elternbeirat hat die gleichen allgemeinen Aufgaben wie der Elternbeirat.

**Wirkungsmöglichkeiten**

In besonderen öffentlichen Veranstaltungen behandelt der GEB – unter Einbeziehung von Experten – Themen, welche die Schulen gemeinsam betreffen, und bietet Gelegenheit zur Aussprache.

## 7. Verbundausschuss und Verbundelternbeirat

Art. 32 Abs. 7 Satz 3 BayEUG
Art. 32a Abs. 3 Satz 4 BayEUG
§ 18 BaySchO
Art. 64 Abs. 2 Satz 4 BayEUG

In Schulverbünden wird ein Verbundausschuss mit beratender Funktion gebildet, dem auch die Elternbeiratsvorsitzenden angehören.

Zudem sollen die Elternbeiräte in einem Schulverbund einen gemeinsamen Verbundelternbeirat wählen.

## 8. Landesschulbeirat

**Rechtliche Grundlage**
Art. 73 Abs. 1 BayEUG

Zur Beratung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung wurde ein Landesschulbeirat eingerichtet.

**Zusammensetzung**
Art. 73 Abs. 3 BayEUG

Dem Landesschulbeirat gehören bis zu 42 Mitglieder an, die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus berufen werden. Den Vorsitz bei den Beratungen führt der zuständige Staatsminister oder seine Vertretung.

Art. 73 Abs. 5 BayEUG

„Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus regelt das Verfahren bei der Berufung und die Amtszeit der Mitglieder sowie die Geschäftsführung durch Rechtsverordnung. Der Landesschulbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung; er kann Fachausschüsse einsetzen."

**Aufgaben und Wirkungsmöglichkeiten**
Art. 73 Abs. 2 Satz 2 BayEUG

Er wird zu wichtigen Vorhaben auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung angehört, u. a. zu grundlegenden Maßnahmen im Bereich der **Lehrpläne** und **Stundentafeln**, zum Erlass oder zu grundlegenden Änderungen von **Schulordnungen** (für die in Art. 7 bis 11, 14, 16 und 17 BayEUG genannten Schularten), zu Rechtsverordnungen über das Verfahren bei Zulassungsbeschränkungen, zu **Entwürfen von Gesetzen** und sonstigen Verordnungen, soweit sie grundsätzliche schulische Fragen betreffen, sowie zu wichtigen **Schulversuchen** und deren Ergebnissen.

Der Landesschulbeirat kann dazu Vorschläge einbringen und Empfehlungen aussprechen.

## 1. Bargeldlose Abwicklung von Zahlungsvorgängen des Elternbeirats

Grundsätzlich ist es entlastend, bei der Verwaltung von Drittgeldern auf eine bargeldlose Abwicklung zurückgreifen zu können. Die Vorteile liegen insbesondere in einem geringeren Verwaltungsaufwand, mehr Transparenz und mehr Sicherheit.

Staatliche Schulen sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten (vgl. Art. 3 Abs. 1 Satz 4 BayEUG). Das bedeutet, sie können nicht selbst Kontoinhaber sein. Dies gilt entsprechend für die anderen Gremien der Schule und somit auch für den Elternbeirat. Der Elternbeirat kann somit kein eigenes Konto eröffnen.

Trotzdem kann der Elternbeirat grundsätzlich Zahlungsvorgänge bargeldlos abwickeln. Dabei müssen folgende Rahmenbedingungen beachtet werden:

Finanzielle Vorgänge des Elternbeirats werden unterschiedlichen Trägern zugeordnet: Entweder dem Freistaat Bayern (als Träger des Personalaufwands) oder dem Sachaufwandsträger (als Träger des Schulaufwands). Der Elternbeirat wickelt demnach bargeldlose Zahlungsvorgänge entweder

- über ein Konto des Freistaat Bayerns oder
- über ein Konto des Sachaufwandsträgers ab.

In den meisten Fällen werden finanzielle Vorgänge des Elternbeirats dem Zuständigkeitsbereich des Sachaufwandsträgers (als Träger des Schulaufwands) zugeordnet. Ob und unter welchen Rahmenbedingungen dieser dem Elternbeirat ein entsprechendes Konto zur Verfügung stellt, entscheidet der Sachaufwandsträger vor Ort.

Sobald der Personalaufwand betroffen ist, werden Zahlungsvorgänge dem Freistaat Bayern zugeordnet. Zum Beispiel kann der Elternbeirat zweckgebundene Spenden sammeln, um die Reisekostenerstattung für Lehrkräfte bei Lehrer- und Schülerwanderungen zu unterstützen.

In solchen Fällen gilt folgende Regelung[1]:

Der Elternbeirat informiert die Schulleitung über die geplante Spende oder Zahlung. Die Schulleitung wiederum verständigt das Landesamt für Schule. Diese stellt einen Überweisungsträger aus, der die notwendigen Informationen enthält, vor allem:

- den Namen und die Anschrift des Spenders bzw. Sponsors,
- den Betrag der beabsichtigten Spende,
- den Verwendungszweck, z. B. „Lehr- und Schülerwanderungen".

Das Landesamt für Schule schickt den Überweisungsträger direkt an den Spender. Sobald die Überweisung getätigt ist, verständigt die Staatsoberkasse das Landesamt für Schule über den Zahlungseingang. Anschließend weist das Landesamt für Schule den Spendenbetrag der jeweiligen Schule zu (im Bereich der Grund- und Mittelschulen dem Staatlichen Schulamt). Somit erhöht sich das Budget der Schule um den überwiesenen Betrag. Die Schulleitung stellt sicher, dass die Mittel für den angegebenen Zweck verwendet werden.

[1] Vgl. KMS vom 09.06.2011 Az. II-5H4000-6.56867

## 2. Ehrenamt und Versicherungsschutz

Die Tätigkeit im Elternbeirat ist ehrenamtlich. Die gewählten Elternvertreter an öffentlichen Schulen sind im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. über die Ehrenamtsversicherung des Freistaats Bayern gegen Unfallschäden versichert. Das betrifft auch die Wege von und zu offiziellen Sitzungen und Veranstaltungen. Es werden nur Körperschäden abgedeckt, nicht jedoch Sachschäden. Über die subsidiäre, d. h. nachrangige, Ehrenamtsversicherung besteht ebenfalls ein Haftpflichtversicherungsschutz für Ehrenamtliche. Wenn Elternvertreter bei schulischen Veranstaltungen (z. B. beim Sommerfest) eine Aufgabe übernommen haben, sind sie ebenfalls versichert. Für Elternvertreter an privaten Schulen gelten andere Regelungen.

Unter www.stmas.bayern.de/fibel/sf_b011.php finden Sie die wesentlichen Informationen zu Fragen der Versicherung von ehrenamtlich Tätigen.

## 3. (Schul-)Fördervereine

**Definition**

An vielen Schulen sind Fördervereine entstanden. Sie sind wichtige Partner der Schule.

Fördervereine geben Erziehungsberechtigten, ehemaligen Schülern und weiteren Personen, Unternehmen und Institutionen die Möglichkeit, sich für die positive Entwicklung „ihrer" Schule einzusetzen.

(Schul-)Fördervereine sind Ausdruck bürgerschaftlichen Engagements und leisten wichtige Unterstützung für die Schulen. Neben der finanziellen Unterstützung sehen Fördervereine die Förderung und Pflege gemeinsamer Werte und Interessen sowie der schulischen Bildung und Erziehung an der eigenen Schule als ihre Aufgabe und wirken dadurch an der Weiterentwicklung des Schulprofils mit.

**Mögliche Unterstützungsschwerpunkte**

(Schul-)Fördervereine können Schulen insbesondere durch finanzielle Zuschüsse zu einzelnen Aktivitäten (z. B. Theateraufführungen, SMV-Seminaren, Fahrten), zu Projekten, zu speziellen Anschaffungen (z. B. Musikinstrumente, Sportgeräte, spezielle Schulmöbel) sowie durch Hilfen für einzelne Schülerinnen und Schüler unterstützen. Zudem kann ein Förderverein beispielsweise als Träger einer Mittagsbetreuung oder als Kooperationspartner bei der Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote in den offenen oder gebundenen Ganztagsangeboten tätig werden.

**Beziehung zwischen Elternbeirat und Förderverein**

Elternbeirat und Förderverein arbeiten meist eng zusammen. Oft gibt es auch personelle Verflechtungen. Rechtlich sind Elternbeirat und Förderverein jedoch getrennt zu betrachten:

- Der Elternbeirat ist Organ der Schule und vertritt die Anliegen aller Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler. Seine Stellung und Aufgaben sind gesetzlich festgelegt.
- Der Förderverein ist hingegen kein Organ der Schule, sondern ein privater Verein außerhalb der Schule. Eine Mitgliedschaft eines Mitglieds der Schulfamilie im Förderverein qua Amt (z. B. eines Elternbeiratsmitglieds) ist rechtlich nicht möglich, hierzu ist jeweils eine eigenständige Entscheidung der jeweiligen Person erforderlich.
- Deshalb ist eine grundsätzliche Einbindung des Fördervereins in die Gremien der Schule nicht möglich.

Durch die oftmals enge personelle Verflechtung zwischen den verschiedenen Mitgliedern der Schulgemeinschaft, den verschiedenen Gremien der Schule und dem (Schul-)Förderverein ist in der Regel eine enge Einbindung des (Schul-)Fördervereins in das schulische Leben gegeben:

- Die Schulleitungen pflegen einen engen und guten Kontakt mit den Fördervereinen.

§ 17 Abs. 1 BaySchO

- Das Schulforum kann zur Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte Mitglieder des (Schul-)Fördervereins hinzuziehen.

§ 4 Abs. 3 BaySchO

- Die Schulleitung kann Dritte, also auch Vertreter des Fördervereins, zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte in der Lehrerkonferenz hinzuziehen.

§ 15 Abs. 4 BaySchO

- Die Elternvertretungen können zur Sitzung des Elternbeirats zur Beratung einzelner Angelegenheiten Vertreter des Fördervereins einladen.
- Die Schulleitungen sind dazu angehalten, im Zusammenhang mit den schulischen Ganztagsangeboten bzw. der Mittagsbetreuung eine enge Abstimmung mit den jeweiligen Kooperationspartnern bzw. Trägern zu halten. Das gilt auch, wenn Fördervereine als Träger auftreten.

**Unterstützung bei rechtlichen Fragen zum (Schul-)Förderverein**

Mit der Gründung und Arbeit eines Fördervereins sind rechtliche, steuerliche und organisatorische Fragen verbunden, die nicht immer einfach gelöst werden können. Durch den Landesverband der Kita- und Schulfördervereine in Bayern (LSFV.Bayern) e. V. steht den Fördervereinen eine professionelle Beratung zu formalen und praktischen Fragen zur Verfügung (https://lsfv.bayern/startseite/).

## 4. Aufbau der Schulaufsicht in Bayern

Für fast alle bayerischen Schulen ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus oberste Schulaufsichtsbehörde. Je nach Schulart sind im Namen des Staatsministeriums verschiedene, so genannte nachgeordnete Dienststellen mit der Ausübung des Aufsichtsrechts betraut. Bei den Realschulen, Gymnasien sowie Fachoberschulen und Berufsoberschulen einschließlich der entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung sind dies die Ministerialbeauftragten, bei anderen beruflichen Schulen die Regierungen. Bei den Förderschulen wird die unmittelbare Schulaufsicht ebenfalls regelmäßig durch die Regierungen wahrgenommen. Bei den staatlichen Grundschulen und Mittelschulen sind aufgrund der hohen Anzahl der Schulen zwei Ebenen dazwischengeschaltet: die Staatlichen Schulämter als unmittelbare Schulaufsichtsbehörde und die Regierungen als höhere Schulaufsichtsbehörde. Bei privaten Grundschulen und Mittelschulen wird die unmittelbare Schulaufsicht durch die Regierungen wahrgenommen.

Art. 111 Abs. 1 BayEUG

„Zur staatlichen Schulaufsicht gehören die Planung und Ordnung des Unterrichtswesens, die Sicherung der Qualität von Erziehung und Unterricht, insbesondere durch den Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Schulen, die Förderung und Beratung der Schulen, auch unter Einbeziehung der staatlichen Schulberatungsstellen, die Aufsicht über die inneren und äußeren Schulverhältnisse sowie über die Schulleitung und das pädagogische Personal.[…]“

Auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, www.km.bayern.de (Ministerium > Institutionen) sind die Adressen der zuständigen Stellen aufgelistet.

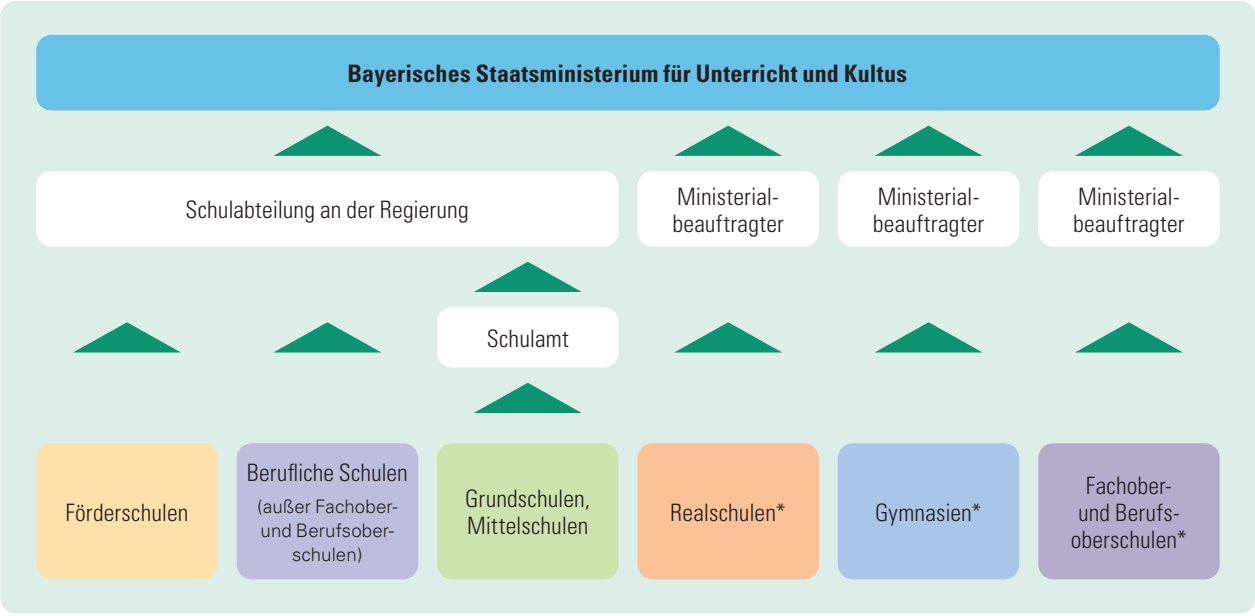


* einschließlich der entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung; Ansprechpartner für Fragen der sonderpädagogischen Förderung sind die Regierungen.

## 5. Schulberatung in Bayern

Die Staatliche Schulberatung bietet in Bayern flächendeckend professionelle, vertrauliche und kostenfreie Beratung für Schülerinnen, Schüler und Eltern an:

- Für jede Schule ist eine **Beratungslehrkraft** zuständig, die bei Schullaufbahnentscheidungen, schulrechtlichen Fragen und Schulproblemen für Gespräche zur Verfügung steht.
- **Schulpsychologen** sind für eine oder mehrere Schulen zuständig und sind ebenfalls zu allen Fragestellungen im Zusammenhang mit schulischen Problemen ansprechbar.
- Die **Staatlichen Schulberatungsstellen** bieten zentral in jedem Regierungsbezirk überregionale und schulartübergreifende Information und Beratung an: www.schulberatung.bayern.de.
- Das bayerische Kultusministerium bietet einen **Online-Wegweiser** für das vielfältig differenzierte Bildungssystem in Bayern an: www.meinbildungsweg.de.

**Mitwirkung bei Verwaltungsakten**

**Alle Schularten**

Beratungslehrkräfte bzw. Schulpsychologen können oder müssen bei verschiedenen Entscheidungen der Schulleitung oder der Lehrerkonferenz gutachterlich bzw. anhörend hinzugezogen werden, z. B.

Art. 37 BayEUG
- Vollzeitschulpflicht
- Entlassung

Art. 88 Abs. 3 BayEUG
- Ausschluss

Art. 86 BayEUG
- Ordnungsmaßnahmen

Art. 52 Abs. 5 BayEUG
§§ 31–36 BaySchO
- Lese-Rechtschreib-Störung
- In besonderen Fällen: Vorrücken

**Grundschulen**
Art. 37 Abs. 1 Satz 3 BayEUG
§ 14 Abs. 2 Satz 2 GrSO
- Vorzeitige Einschulung
- Überspringen

**Grund-/Förderschulen**
§ 32 Abs. 2 VSO-F,
§ 5 Abs. 2 Satz 3 GrSO bzw. § 5 Abs. 2 Satz 3 MSO, Art. 41 Abs. 3 BayEUG, KMBek zur Schulberatung vom 29.10.2001, Pkt. III 4.2.5
- Überweisungsverfahren
- Sonderpädagogischer Förderbedarf

## 6. Datenschutz

„Verantwortlicher" im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSVO) ist die Schule. Der Elternbeirat ist „nur" ein Organ der Schule (Art. 64 ff. BayEUG). Weder der bzw. die Elternbeiratsvorsitzende noch die Elternbeiratsmitglieder können daher als „Verantwortlicher" im Sinne der DSGVO zur Rechenschaft gezogen werden. Dennoch haben der bzw. die Elternbeiratsvorsitzende und die Elternbeiratsmitglieder die datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Rahmen ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen. Personenbezogene Daten darf der Elternbeirat daher nur verarbeiten, wenn hierfür eine gesetzliche Befugnis oder eine ordnungsgemäße Einwilligung der betroffenen Personen vorliegt (vgl. Art. 6 Abs. 1 DSGVO). Insbesondere darf der Elternbeirat personenbezogene Daten verarbeiten, die zur Erfüllung seiner durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben tatsächlich erforderlich sind (vgl. Art. 85 Abs. 1 S. 1 BayEUG). Die Daten dürfen dabei nur so lange gespeichert werden, wie dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist, etwaige Löschfristen sind zu beachten (vgl. Art. 5 DSGVO). Eine Weitergabe an Außenstehende ist in der Regel unzulässig. Die Einbeziehung innerschulischer Beteiligter, die zur Erfüllung der Aufgaben des Elternbeirats erforderlich ist, ist dagegen zulässig.

Bei datenschutzrechtlichen Fragen stehen die Schulleiterin/der Schulleiter und der für die Schule zuständige Datenschutzbeauftragte (behördlicher Datenschutzbeauftragter) zur Verfügung. Eine weitere Hilfestellung können die vom Staatsministerium bereitgestellten Materialien zum Datenschutz bieten.[1] Von der Arbeit des Elternbeirats zu unterscheiden ist der private Austausch unter Erziehungsberechtigten, auf den die DSGVO keine Anwendung findet.

[1] Vgl. Datenschutz-Rubrik auf der Homepage des Kultusministeriums (abrufbar unter https://www.km.bayern.de/ministerium/recht/datenschutz.html) und Handreichung für den Datenschutz an Schulen (abrufbar unter https://schuldatenschutz.bayern.de).

## 7. Wichtige Ansprechpartner und Internetangebote

Internetadressen der Elternverbände

- Bayerischer Elternverband e.V. (BEV): www.bayerischer-elternverband.de
- Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern e.V. (LEV): www.lev-gym-bayern.de
- Landeselternverband Bayerischer Realschulen e.V. (LEV-RS): www.lev-rs.de
- Landeselternvereinigung der Fachoberschulen Bayerns (LEV FOS): www.lev-fos-bayern.de
- Landeselternvereinigung der Wirtschaftsschulen in Bayern e.V.: www.lev-ws-by.de
- Freie Elternvereinigung i. d. Evang.-Luth.-Kirche in Bayern e.V. (FEE): www.fee-bayern.de
- Katholische Elternschaft Deutschlands (KED), Landesverband Bayern: www.erzbistum-muenchen.de/ked
- Elternvereinigung an den Gymnasien und Realschulen der Orden und anderer freier katholischer Schulträger in Bayern (EVO): www.schulwerk-bayern.de/evo.html
- Gymnasialeltern Bayern e.V.: www.gymnasialeltern-bayern.de
- Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e.V. (LAGH): www.lagh-bayern.de
- Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Bayern, Gemeinsam leben – Gemeinsam lernen e.V.: www.inklusionleben.com

Weitere Links

- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus: www.km.bayern.de
- Elternseite des Kultusministeriums: www.km.bayern.de/eltern.html
- Elektronischer Elternrundbrief: www.km.bayern.de/newsletter.html
- Informationsbroschüren: www.km.bayern.de/publikationen.html
- Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung: www.isb.bayern.de
- Online Familienhandbuch des Staatsinstituts für Frühpädagogik (IFP): www.familienhandbuch.de
- Staatliche Schulberatung: www.schulberatung.bayern.de
- Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen: www.alp.dillingen.de
- Stiftung Bildungspakt Bayern: www.bildungspakt-bayern.de
- Ansprechpartner Kooperation Schule-Eltern (KESCH): www.km.bayern.de/eltern/schule-und-mehr/ansprechpartner-fuer-eltern-und-schule.html
- Infoportal ElternMitWirkung: www.elternmitwirkung.bayern
- Leitlinien zur Bildungs- und Erziehungspartnerschaft und Beispiele für ein schulspezifisches Konzept zur Erziehungspartnerschaft www.km.bayern.de/eltern/schule-und-familie/schulfamilie.html

## 8. Beratungsangebote im Zusammenhang mit den Herausforderungen der Corona-Pandemie

**Schulische Ansprechpartner**

Neben den Lehrkräften sind die für die jeweilige Schule zuständige Beratungslehrkraft und die Schulpsychologin bzw. der Schulpsychologe wichtige Ansprechpartner für die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern.

Darüber hinaus bieten die Beratungslehrkräfte sowie die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den Staatlichen Schulberatungsstellen Unterstützung an (vgl. S. 34).

**Außerschulische Ansprechpartner**

Außerschulische Ansprechpartner sind vor allem dann wichtig, wenn es nicht um schulische Fragen geht, sondern wenn Unterstützung bei persönlichen bzw. familiären Schwierigkeiten gewünscht wird. Unter www.km.bayern.de/schueler/was-tun-bei.html ist eine Zusammenstellung von regionalen und überregionalen Hilfsangeboten in vielen Bereichen zu finden, die den Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern zur Verfügung stehen.

## 9. Erklärung der Abkürzungen

- GG: Grundgesetz
- BayEUG: Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
- BaySchFG: Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz
- BayDSG: Bayerisches Datenschutzgesetz
- BayVwVfG: Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
- BayBG: Bayerisches Beamtengesetz
- BaySchO: Bayerische Schulordnung
- LDO: Lehrerdienstordnung
- VwGO: Verwaltungsgerichtsordnung
- GrSO: Schulordnung für die Grundschulen in Bayern (Grundschulordnung)
- MSO: Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (Mittelschulordnung)
- VSO-F: Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Volksschulordnung-F)
- RSO: Schulordnung für die Realschulen (Realschulordnung)
- GSO: Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung)
- WSO: Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (Wirtschaftsschulordnung)
- FOBOSO: Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen (Fachober- und Berufsoberschulordnung)
- DSGVO: Datenschutz-Grundverordnung

**Hinweis:**
Das Kultusministerium stellt auf seiner Internetseite www.km.bayern.de (unter „Ministerium“ > „Recht“) die aktuellen Texte des BayEUG, der Schulordnungen und Bekanntmachungen zur Verfügung.

## 10. Das bayerische Schulsystem

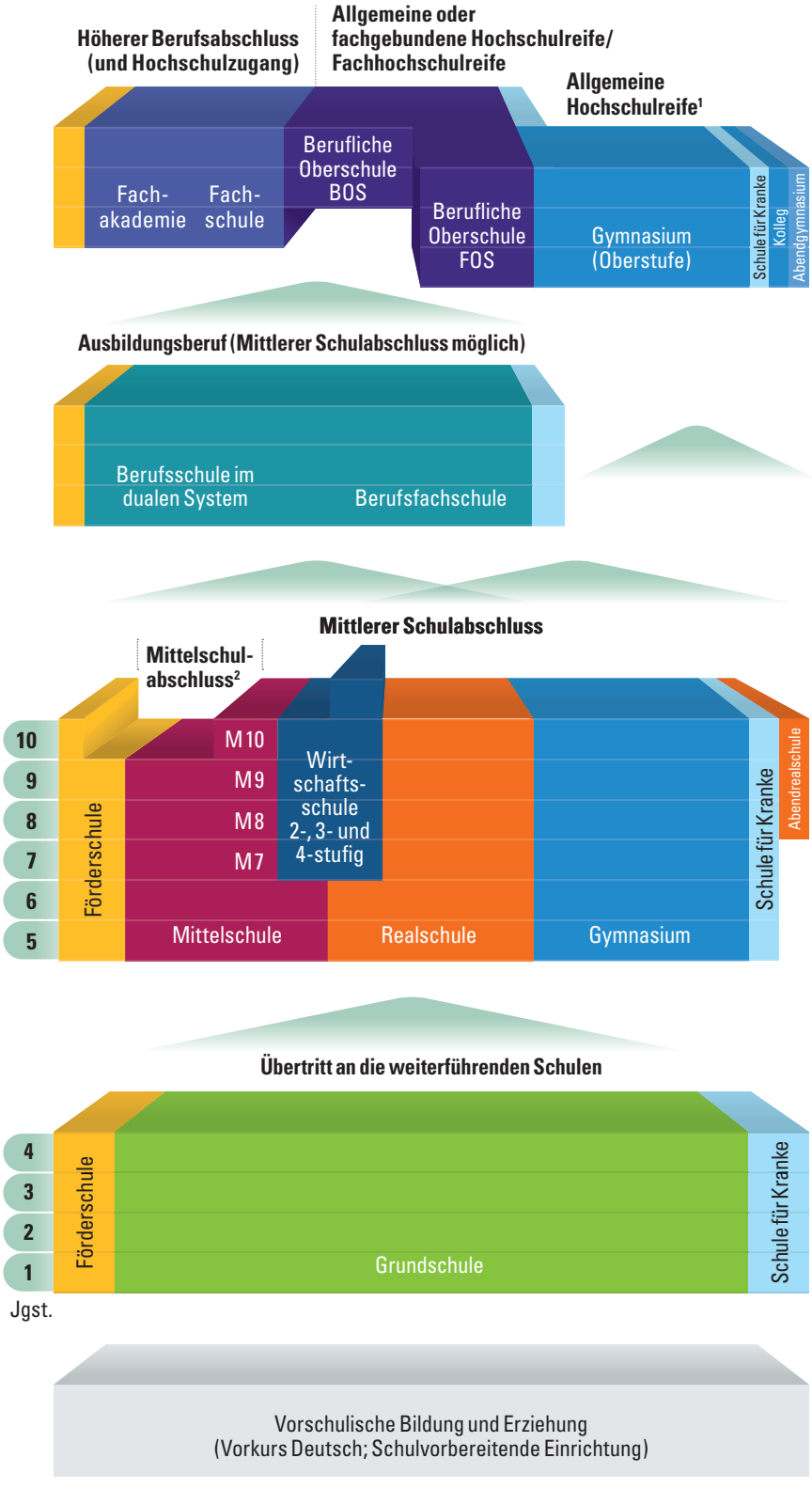


▶ www.meinbildungsweg.de

[1] Die Umstellung auf das neue neunjährige Gymnasium erfolgte zum Schuljahr 2018/19 mit den Jgst. 5 und 6. Der erste Jahrgang des neunjährigen Gymnasiums legt im Schuljahr 2025/26 das Abitur in Jgst. 13 ab. Die Möglichkeit, die Lernzeit individuell auf acht Jahre zu verkürzen, wird eröffnet.

[2] Erfolgreicher oder qualifizierender Abschluss der Mittelschule

# Weitere Informationen

- www.km.bayern.de/recht
- www.km.bayern.de/eltern/was-tun-bei/rechte-und-pflichten

www.blauer-engel.de/uz195
- ressourcenschonend und umweltfreundlich hergestellt
- emissionsarm gedruckt
- überwiegend aus Altpapier

YZ3

Dieses Druckerzeugnis ist aus 100 % Altpapier und mit dem Blauen Engel ausgezeichnet.

Die ursprüngliche Fassung wurde von einem Arbeitskreis am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) unter der Leitung von Claudia Gantke und Doris Graf erarbeitet.

**Impressum**
**Herausgeber:** Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Ref. Öffentlichkeitsarbeit, Salvatorstraße 2, 80333 München · **Gestaltung:** atvertiser GmbH, München · **Fotos:** Yuri Arcurs, Lucky Dragon, Kzenon, klickit, kristian sekulic, Alexander Raths/Fotolia, Daniel Biskup · **Druck:** Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, Schneckenlohe
**Stand:** September 2020.

**Hinweis:** Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

BAYERN | DIREKT Tel. 089 12 22 20

**BAYERN | DIREKT** ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.